

05.07.94

Empfehlungen
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt 106** der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Fünfte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In
Fz1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte "eine Unterbrechung des
Dienstes am Wochenende" durch die Worte "eine zeitlich zusammenhängende
Unterbrechung des Dienstes" ersetzt.'

Begründung:

Nach der geltenden Regelung steht eine Schichtzulage in Höhe von 120 DM nach
§ 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a unter anderem zu, wenn der Dienstplan eine Unterbre-
chung des Schichtdienstes am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht. Bei
einer Unterbrechung des Schichtdienstes während der Woche steht nur eine Zulage in
Höhe von 90 DM zu. Für diese unterschiedliche Behandlung von Unterbrechungen ist
ein sachlicher Grund nicht erkennbar; der an Wochenenden zu leistende Dienst ist
sogar belastender als der Dienst während der Woche. Die Änderung führt zur
Gleichbehandlung wöchentlich einmaliger Unterbrechungen des Schichtdienstes von
höchstens 48 Stunden Dauer.

Ausgeliefert am 05. JULI 1994

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 23a Abs. 1
die Worte "oder in einem Polizeiverband der Länder"
durch die Worte ", in einem Mobilen Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatz-
kommando eines Landes"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Polizeiverband der Länder" in § 23a Abs. 1 EZuLV ist nicht zeitgemäß und entspricht damit nicht mehr den Organisationsstrukturen der Spezialeinheiten für besondere polizeiliche Einsätze in den Ländern. Er sollte daher zutreffend durch die Begriffsbestimmung "Mobiles Einsatzkommando" oder "Spezialeinsatzkommando" ersetzt werden.

In Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 23 a Abs. 1
die Worte "nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung"
durch die Worte "unter einer Ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten
Identität (Legende)"
zu ersetzen.

Begründung

Im Rahmen der Neufassung des § 23 a EZuLV ist der Begriff des "verdeckten Ermittlers" durch die Verweisung auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung konkretisiert. Hierdurch treten in Ländern, die in ihrem Gefahrenabwehrrecht eine Spezialregelung für verdeckte Ermittler vorsehen, Probleme hinsichtlich der Weitergewährung der Zulage für diesen Personenkreis mit der Folge auf, daß diese Zulage unter Umständen nicht mehr gewährt werden kann.

Damit wird - entgegen der amtlichen Begründung - in bestimmten Fällen keine Erweiterung, sondern eine Einschränkung des zulagenberechtigten Personenkreises getroffen, die ausschließlich die Länder betrifft.

Fz 4. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 2

ist das Datum "1. Januar 1994"

durch das Datum "1. Januar 1995"

zu ersetzen.

Begründung:

Da in den Länderhaushalten für das Jahr 1994 entsprechende Mittel für eine Erhöhung der Erschwerniszulage um 50 v. H. nicht eingestellt sind, kann die Neuregelung erst zum 01.01.1995 in Kraft treten.